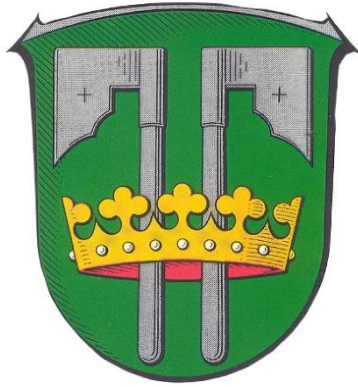




GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES der Gemeinde Calden

Inhaltsverzeichnis:

I. Beigeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

§ 17 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeauftragten

§ 18 Mitwirkung des Seniorenbeauftragten

§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 21 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES der Gemeinde Calden

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 27.08.2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Beigeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeindevorstandes sowie der Kommissionen und der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister oder dessen Vertreter an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dessen Vertreter vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind berechtigt, Angelegenheiten aus nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeindevorstandes gegenüber Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie im Rahmen nichtöffentlicher Fraktionssitzungen zu erörtern, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fraktionen erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO bleibt hiervon unberührt und gilt auch für die empfangenden Personen. Besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Personal-, Sozial-, Steuer- und Geschäftsgeheimnissen, sind zu beachten.
- (3) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1 - § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeindevorstand an, der beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Gemeindevorstand regelmäßig zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen finden grundsätzlich montags oder donnerstags ab 17:00 Uhr statt. Bei Bedarf kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Sitzungen auch zu anderen Zeiten einberufen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen werden über das Ratsinformationssystem der Gemeinde elektronisch bereitgestellt. Die Bereitstellung im Ratsinformationssystem gilt als elektronische Form im Sinne dieser Geschäftsordnung. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Sitzungen des Gemeindevorstandes finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten als anwesend im Sinne von § 68 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Die zugeschalteten Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.

Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:

1. in der ersten Sitzung des Gemeindevorstandes
2. bei Wahlen nach § 67 Abs. 2 S.1 HGO i.V.m. § 55 HGO

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. Tagt der Gemeindevorstand ausnahmsweise öffentlich, muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Gemeindevorstandes auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.

Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

- (6) Werden Sitzungsunterlagen elektronisch bereitgestellt, sollen die Mitglieder des Gemeindevorstandes die hierfür vorgesehenen digitalen Endgeräte möglichst zu den Sitzungen mitbringen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu Tagesordnungspunkten hinzuziehen, zu denen sie einen fachlichen Bezug haben. Die Hinzuziehung kann auch durch Bild-Ton-Übertragung erfolgen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Die oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Beigeordneten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.
- (3) In Personalangelegenheiten ist der Gemeindevorstand für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Beigeordneten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Fachbereich 1 – Gremien, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice spätestens am Tag vor der Ladung zur Sitzung (§ 6 Abs. 4) einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Nach Versand der Einladung eingehende Vorlagen oder Tagesordnungspunkte können den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zusätzlich in elektronischer Form, über das Ratsinformationssystem, zur Verfügung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Gemeindevorstand zu Beginn der Sitzung.
- (5) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 10 Anträge

- (1) Jede und jeder Beigeordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Gemeindevorstand einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder des Gemeindevorstands zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben. Bei der Bild-Ton-Übertragung kann auch ein digitales Handzeichen verwendet werden.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.
- (6) Während der Sitzungen sind Mobiltelefone und sonstige elektronische Kommunikationsgeräte lautlos zu schalten. Zur Gewährleistung eines ungestörten Sitzungsverlaufs sollen Telefongespräche und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Gemeindevorstandes. Jede und jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die elektronische Niederschrift enthält anstelle einer handschriftlichen Unterschrift die Namensangaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers mit dem Zusatz „gez.“. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine elektronische Niederschrift über das Ratsinformationssystem zugeleitet.
- (4) Die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übermittelt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für den Gemeindevorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (3) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Gemeindevorstand zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 17 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeauftragten

Sofern ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Kinder- und Jugendbeauftragten bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren an.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Kinder- und Jugendbeauftragten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Vorschläge reicht sie oder er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Gemeindevorstand zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten) in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat ein Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Die Anträge sind an den Gemeindevorstand zu richten. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Gemeindevorstand zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeauftragten schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 18 Mitwirkung des Seniorenbeauftragten

Sofern ein Seniorenbeauftragter bestellt ist, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Seniorenbeauftragten zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, an.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Seniorenbeauftragten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Seniorinnen und Senioren betrifft, mündlich zu hören.
- (3) Der Seniorenbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Interessen der Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Gemeindevorstand zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Seniorenbeauftragten in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

- (4) Die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten nach dieser Vorschrift bestehen nur, soweit ein Seniorenbeauftragter bestellt ist.

§ 19 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Gemeindevorstand kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Die Geschäftsordnung ist zu Beginn der neuen Wahlzeit im Rahmen der ersten Sitzung nach der Wahl einer Überprüfung zu unterziehen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Calden, den 27.08.2026

gez.
Maik Mackewitz
(Bürgermeister)